

Gesetz zur Krankenversicherung passiert den Bundesrat und kann wie geplant 2019 in Kraft treten

Im Versichertenentlastungsgesetz ist u.a. geregelt, dass Kindertagespflegepersonen wie andere sog. "Kleinselbstständige" behandelt werden.

Die Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Selbstständige soll nun ab 2019 1.038,33 Euro betragen.

Danach wird der Mindestbeitrag für die Krankenversicherung berechnet, 14% (145,37€) ohne oder 14,6 % (151,60€) mit Krankentagegeldversicherung.

Der Beitrag für die Krankenversicherung erhöht sich mit steigendem steuerpflichtigen Einkommen.

Damit werden im wesentlichen die bisherigen Regelungen, die im Rahmen einer Sonderregelung im § 10 SGB V bestand, festgeschrieben.

- Die steuerfreie Sachkostenpauschale wird bei der Berechnung des Krankengeldes nicht berücksichtigt.
- Das Krankengeld beträgt bei Selbstständigen 70% des netto Einkommens. Grundlage ist dabei der Einkommenssteuerbescheid.
- Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Abs.2 Satz 4 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung der Beiträge, auch unter Berücksichtigung von Krankengeld, da auch Krankengeld zu einer angemessenen Krankenversicherung gehört.
- Krankenkassen bieten für Selbstständige Wahltarife an, die auch einen Krankengeldbezug vor der 7. Arbeitsunfähigkeitswoche absichern, sowie ein höheres Krankengeld bestimmen können. Welche Wahltarife in den Anspruch der hälftigen Erstattung fallen- muss bei KK erfragt werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/versichertenentlastungsgesetz.html#c13239>